

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 04.11.2013

TOP 4: Anerkennung der Gesellschaft "Grundschule Malesfelsen gemeinnützige GmbH" als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz - KJHG)

A. Beschlussvorschlag:

Die Gesellschaft "Grundschule Malesfelsen gemeinnützige GmbH" wird gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe im Zollernalbkreis anerkannt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

öffentlich

Anerkennung der Gesellschaft "Grundschule Malesfelsen gemeinnützige GmbH" als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz - KJHG)

I. Zuständigkeit

Die Gesellschaft "Grundschule Malesfelsen gemeinnützige GmbH" mit Sitz in Albstadt (vormals "Groz-Beckert Bildungshaus gemeinnützige GmbH") hat mit Schreiben vom 24.9.2013 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die gemeinnützige Gesellschaft ist ausschließlich im Zollernalbkreis tätig. Damit ist für die Anerkennung das Jugendamt des Zollernalbkreises, bzw. der Jugendhilfe-ausschuss zuständig.

II. Gesetzliche Grundlagen

Die Voraussetzungen zur Anerkennung sind in § 75 Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch VIII ausgeführt:

(I) "Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2.) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes I, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist. "

III. Voraussetzungen bei der Gesellschaft

Nach dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag ist Zweck der Gesellschaft die Förderung der Erziehung und Volksbildung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Konzeption, den Aufbau und den Betrieb einer privaten Grundschule mit angeschlossenem Hort und Kindertagesstätte. Der Betrieb des Hortes wurde zum 9.9.2013 aufgenommen.

Es gibt zwei Hortgruppen an der Schule: Eine Gruppe für Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre als Kleingruppe (max. 10 Kinder) und eine größere Gruppe ebenfalls für Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre (max. 25 Kinder).

öffentlich

In der Kindertagesstätte gibt es eine Krippengruppe mit 10 Plätzen für ein- bis dreijährige und eine Ganztagsgruppe (20 Plätze für 3-jährige bis Schuleintritt).

Die Gesellschaft ist eindeutig u. a. durch den Betrieb der Hortgruppen auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wonach junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen zu erfüllen, bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Der Betrieb wird finanziert über Sponsoringmittel, Spenden-, Stiftungsgelder, Elternbeiträge und Landeszuschüsse.

Sowohl für den Hort als auch für die Kindertagesstätte liegt jeweils eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes vor, so dass die fachlichen und personellen Voraussetzungen für ein auf Dauer angelegtes Betreuungsangebot -für eine beschreibbare Zielgruppe- gegeben sind. Die Gesellschaft trägt mit ihrer Arbeit zur Angebotsvielfalt der Kindertagesbetreuung im Zollernalbkreis bei.

Die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft ist im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben und durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes bestätigt. Ein Eintrag der gemeinnützigen Gesellschaft ist im Handelregister des Amtsgerichts Stuttgart erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung liegen Versagungsgründe für eine Anerkennung nicht vor, die gesetzlichen Voraussetzungen sind gegeben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Mitteln des Landkreises ist mit der Anerkennung nicht verbunden. Die Anerkennung als freier Jugendhilfeträger bedarf der Schriftform.